

Sitzung vom 30. April 1997

**956. Anfrage (Ausserkantonale Abgeltung der Zürcher Leistungen im Spitalbereich)**

Kantonsrat Hansruedi Schmid, Richterswil, hat am 10. Februar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gemeinden haben zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung, gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz, an den Betrieb der Spitäler Kostenanteile zu leisten. Für die spezialisierte und hochspezialisierte Krankenhausversorgung ist der Kanton zuständig.

Im Entwurf zur Zürcher Spitalliste 1998, welche sich zurzeit in Vernehmlassung befindet, werden für das Jahr 2005 3730 Spitalbetten für die Bevölkerung des Kantons Zürich und 530 Betten für ausserkantonale Patientinnen und Patienten geplant. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass der Kanton ein attraktiver Vertragspartner für die Übernahme von Patientinnen und Patienten aus anderen Kantonen ist und offensichtlich auch bleiben wird. Der Bevölkerung dieser Kantone steht vor allem die hochspezialisierte Versorgung durch unsere Zentrums- und Universitätsspitäler zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Der Gesamtaufwand für die kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Institutionen des Spitalwesens betrug 1995 1249 Mio. Fr. (einschliesslich Kapitalkosten). Welche Kantone haben als Vertragspartner Beiträge an diesen Gesamtaufwand geleistet, und wie hoch waren diese im Vergleich zum Zürcher Gesamtaufwand?
2. Die Spitalplanung sieht zukünftig 530 Betten für ausserkantonale Patientinnen und Patienten vor. Wie teilen sich diese auf die Spitalkategorien auf?
3. Inwieweit haben sich die Zürcher Spitäler in ihren Planungen und Investitionen den Bedürfnissen der Vertragskantone anzupassen?
4. In welchem Umfang beteiligen sich die Vertragskantone durch jährliche Investitionsbeiträge an den Zürcher Spitälern? In welchem Verhältnis stehen diese Beteiligungen zu den beanspruchten oder geplanten Betten für ausserkantonale Patientinnen und Patienten?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Gesamtaufwand der zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich im Spitalwesen von den Vertragskantonen im Verhältnis zu deren Leistungsbezug abgelten zu lassen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hansruedi Schmid, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Das Rechnungsjahr 1995 stand noch unter dem alten Recht (KUVG), welches noch keine Kostenbeteiligung der Kantone an der ausserkantonalen Hospitalisation kannte. Die Spitäler verrechneten den Krankenkassen gegenüber Patientinnen und Patienten aus anderen Kantonen kostendeckende Tarife (einschliesslich Investitionskosten).

2. Das neue KVG, seit 1. Januar 1996 in Kraft, sieht eine Kostenbeteiligung der Kantone bei ausserkantonaler Hospitalisation vor. Der Herkunftskanton übernimmt die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den von den Kassen zu tragenden Tagespauschalen für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner der Allgemeinen Abteilung. Das Spital stellt gemäss Taxordnung für ausserkantonale Patientinnen und Patienten aufgrund von Tagestaxen und Einzelleistungen Rechnung. Diese decken 100% der Betriebskosten und 100% der Investitionskosten.

3. Unter dem alten KUVG erhielten lediglich die privatrechtlich organisierten Spezialkliniken Balgrist und Klinik Wilhelm Schulthess von anderen Kantonen in beschränktem Umfang Betriebsbeiträge und Beiträge an die Investitionskosten. Diese Beiträge entfallen unter dem neuen Recht. Die staatlichen und öffentlich subventionierten Spitäler erhielten von anderen Kantonen unter dem alten Recht keine Beiträge, weder an die Betriebs- noch an die Investitionskosten.

4. Gemäss Bedarfsrechnung der überarbeiteten Krankenhausplanung werden 1998 im Kanton Zürich 4760 Betten für die stationäre medizinische Versorgung (ohne Rehabilitation) benötigt, davon sind 4170 Betten für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner und 590 Betten für ausserkantonale Patientinnen und Patienten vorgesehen. Für das Jahr 2005

wurde ein Gesamtbettenbedarf von 4320 Betten mit einem Anteil von 3790 Betten für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner und 530 Betten für ausserkantonale Patientinnen und Patienten errechnet.

5. Bei der vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung verlangten bedarfsgerechten Spitalplanung der Kantone ist davon auszugehen, dass diese ihren Bedarf zunächst innerhalb ihrer Kantonsgrenzen zu decken suchen. Für Leistungen, die im eigenen Kanton nicht angeboten werden, ist der Bedarf durch ausserkantonale Spitaler zu decken. Dabei handelt es sich in der Regel um Leistungen der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung.

6. Die in der Bedarfsrechnung fur das Jahr 2005 ermittelten 530 Betten fur ausserkantonale Patientinnen und Patienten teilen sich wie folgt auf die Spitalkategorien auf:

– Universitatsspitaler	280 Betten
– Zentralspitaler	60 Betten
– Ubrige subventionierte Spitaler	
– Nichtsubventionierte Privatspitaler	<u>110 Betten</u>
<b>Total</b>	<b><u>530 Betten</u></b>

7. Die Taxberechnung fur ausserkantonale Patientinnen und Patienten beruht auf der Basis der effektiv anfallenden Kosten (einschliesslich Kapitalkosten). Diese werden von den Kantonen (zusammen mit den Krankenkassen) voll ubernommen. Daher ist eine separate Abgeltung fur zusatzliche Betriebs- und Investitionsbeitrage nicht notig.

8. Die ubergeordnete Investitions- und Personalplanung fur die offentlichen und subventionierten Spitaler im Kanton Zurich beruht auf der Krankenhausplanung und der darin enthaltenen Bedarfsrechnung der Gesundheitsdirektion. Der Bettenbedarf fur ausserkantonale Patientinnen und Patienten wiederum ergibt sich aus den von den Spitalern in den Betriebsstatistiken gemeldeten effektiven Patientenzahlen und den in bilateralen Vertragen zwischen dem Kanton Zurich und anderen Kantonen definierten Bedurfnissen. Bei der Investitions- und Personalplanung werden diese Kantone jedoch nicht angehort.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates und an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**